



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 24

Rathenow, 2017-02-10

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung Amtliche Tierseuchenbekämpfung - Allgemeinverfügung Sperr- und Beobachtungsgebiet	14
Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Finanzen/Rechnungsprüfung/Petitionen	18
Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung/Kultur/Sport/Touri- smus	19
Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffent- lichen Sicherheit	20
Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Gesundheit	20
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	21

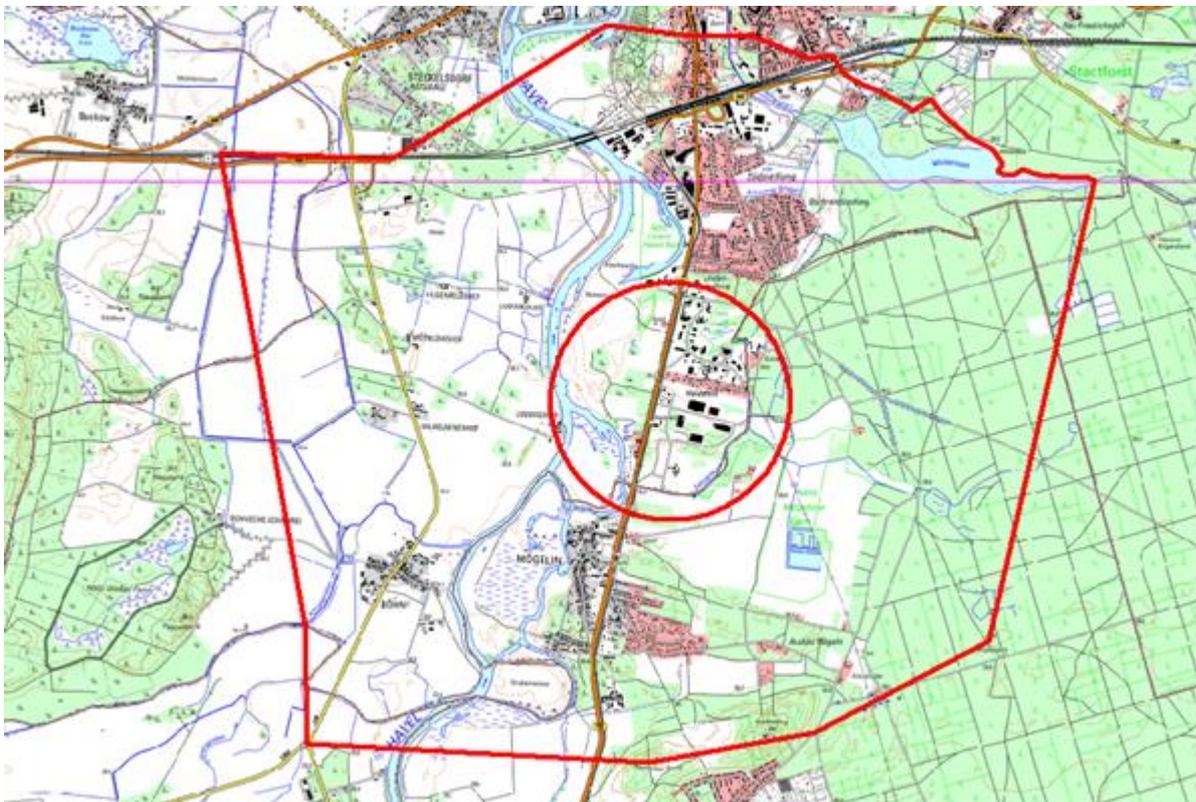
Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Tierseuchenbekämpfung - Allgemeinverfügung Sperr- und Beobachtungsgebiet

Nachdem am 09.02.2017 in Rathenow bei einem Wildvogel der Verdacht einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus festgestellt wurde, wird auf der Grundlage §§ 55 ff Geflügelpestverordnung nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

Es werden ein nachfolgend näher bezeichneter Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Diese Gebiete umfassen hauptsächlich Teile der Stadt Rathenow im südlichen Bereich sowie den Ortsteil Böhne der Stadt Rathenow und den Ortsteil Mögeln der Stadt Premnitz.



I. Örtlicher Geltungsbereich des Sperrbezirk

Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet im Umkreis von einem Kilometer um die Straßenecke Am Heidefeld/Am Stadtgut in Rathenow.

II. Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk

1. Halter von Geflügel haben ihren Bestand unverzüglich unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes dem Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen.
2. Geflügel innerhalb des Sperrbezirks ist in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung abgesondert zu halten. Es ist sicherzustellen, dass der Kontakt zu Wildvögeln sicher unterbunden wird.
3. Plötzliche Verendungen von Tieren, Veränderungen bei der Futter- und Wasseraufnahme sowie ein massiver Rückgang der Leistung sind dem Hoftierarzt bzw. dem Amtstierarzt unverzüglich mitzuteilen.
4. Besitzer von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen sich Geflügel gehalten wird, geeignete Desinfektionsmaßnahmen mittels Matten oder anderen saugfähigen Bodenauflagen getroffen werden.
6. Gewerbliche Geflügelhaltungsbetriebe unterliegen einer wöchentlichen klinischen Untersuchung durch einen amtlich beauftragten Tierarzt und erforderlichenfalls einer Probenahme zur Laboruntersuchung. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren.
7. Es ist verboten, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel aus dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, zu entfernen.
8. Für die Dauer von 21 Tagen ist der Versand von Bruteiern aus dem Sperrbezirk ist verboten.
9. Das Durchführen von Märkten, Messen, Börsen, Tierschauen o. a. Zusammenführungen von Geflügel oder anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist verboten.
10. Die Beförderung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch den Sperrbezirk ist für die Dauer von 21 Tagen verboten.
11. Auf Antrag kann die Amtstierärztin Ausnahmen hiervon zulassen, sofern die Durchfuhr auf Hauptstraßen oder mit der Bahn erfolgt bzw. es sich um eine Direktbeförderung zu einem Schlachthaus zur unmittelbaren Schlachtung handelt.
12. Dung sowie flüssige Stallabgänge von Geflügel dürfen aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden. Die Lagerung hat für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach den näheren Anweisungen der Amtstierärztin zu erfolgen.
13. Der Versand von Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen von Geflügel und anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist für die Dauer von 21 Tagen verboten.
14. Das Jagen von Federwild ist verboten.
15. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
16. Das Füttern von Wildwassergeflügel ist verboten.

III. Örtlicher Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes

Das Beobachtungsgebiet umfasst das nachfolgend genannte Gebiet:

- im Nordosten vom östlichsten Punkt des Wolzensees Richtung Süden an einer gedachten Linie bis zum Wolfsberg verlaufend
- von dort weiter an einer gedachten Linie bis zum Gipfel des Premnitzer Berges
- hin zum Schnittpunkt des Königsgrabens mit der Gemeindegrenze zur Gemeinde Milower Land

- von diesem Schnittpunkt aus in einer gedachten Linie Richtung Norden verlaufend bis zur Bahnbrücke an der Ziegelei, nördlich der B188
- entlang der B188 bis zu deren blindem Ende
- von dort weiter an einer gedachten Linie zum östlichen Ende der Wassersportanlage des Rathenower Wassersportvereins Kanu 1922 e. V.
- dann weiter an einer gedachten Linie bis zur Kreuzung der B102 mit der Straße Am Körgraben
- dort weiter bis zur Kreuzung Am Körgraben/Friedrich-Engels-Str./Schopenhauerstr./Puschkinstr.
- dann entlang der Schopenhauerstr. bis hin zum Bahnhofsvorplatz des Bahnhofs Rathenow
- weiter entlang der Fußgängerunterführung bis hin zum Birkenweg
- dort entlang des Birkenweg/Vogelsang und am Ufer des Wolzensees entlang bis zu seinem östlichsten Punkt

IV. Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet

1. Halter von Geflügel haben ihren Bestand unverzüglich unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes dem Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland anzuzeigen.
2. Geflügel innerhalb des Beobachtungsgebietes ist in geschlossenen Ställen oder sonstigen Schutzeinrichtungen abgesondert zu halten. Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist sicher zu verhindern. Dabei sind Enten und Gänse getrennt vom übrigen Hausgeflügel aufzustallen.
3. An Ein- und Ausgängen des Betriebes sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen.
4. Das Verbringen von Geflügel, andere in Gefangenschaft gehaltene Vögeln sowie Bruteiern aus dem Beobachtungsgebiet ist für einen Zeitraum von 15 Tagen verboten.
5. Das Verbringen von Geflügel, anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie Bruteiern innerhalb der Überwachungszone ist der Amtstierärztin mindestens drei Tage vorher schriftlich unter Angabe des Herkunftsbetriebes, des Bestimmungsbetriebes und der Anzahl der Tiere/Bruteier anzuzeigen.
6. Das Durchführen von Märkten, Messen, Börsen, Tierschauen o. a. Zusammenführungen von Geflügel oder anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ist verboten.
7. Das Jagen von Federwild ist verboten.
8. Katzen sind einzusperren, Hunde sind anzuleinen.
9. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
10. Das Füttern von Wildwassergeflügel ist verboten.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung

Ist der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels einen Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet fest.

Die Festlegung der jeweiligen Gebiete erfolgte nach nach Risikobewertung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz entsprechend § 55 Abs. 1 i. V. m. § 55

Abs. 3 Nr. 1 b) Geflügelpest-Verordnung.

Im festgelegten Sperrbezirk, wie auch im Beobachtungsgebiet sind die Schutzmaßnahmen sind die in § 56 der Geflügelpest-Verordnung aufgeführten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft durch Handelsrestriktionen verursacht.

Da die Geflügelpest eine starke Ausbreitungstendenz besitzt, kann eine Weiterverbreitung des Influenza-A-Virus in andere Wirtschaftsgeflügelbestände nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest deutende Krankheitserscheinungen auftreten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die durch den Erreger der Geflügelpest hervorgerufenen Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten.

Daher besteht die Gefahr, dass Geflügelpest als Krankheitsursache zunächst nicht in Erwägung gezogen wird und die Infektion sich aufgrund unterlassener Vorsichtsmaßnahmen weiter ausbreiten kann.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 32

Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 64 Geflügelpestverordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Inkrafttreten, Ausfertigung

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch

eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat

des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Im Auftrag

gez.

Wernecke

Amtsleiterin/Amtstierärztin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu

**einer Sitzung des Ausschusses für Finanzen/Rechnungsprüfung/Petitionen
am Donnerstag, 23. Februar 2017 um 17.15 Uhr.**

Sitzungsort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP1 Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung/Information
- TOP2 BV-0248/17
Durchführung des Breitbandausbaus im Landkreis Havelland
- TOP3 ÄA-0023/17
Änderung der Haushaltsplanung 2017 bis 2019 für die Fördermaßnahme Entwicklung Bahntechnologie Campus Havelland
- TOP4 ÄA-0024/17
Änderung der Ansätze 2017 Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen für übertragbare Aufgaben
- TOP5 ÄA-0026/17
Änderungsantrag zur BV-0231/16 – Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017
- TOP6 ÄA-0025/17
Änderung § 4a der Haushaltssatzung - Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage um 0,5% auf 44,0%
- TOP7 ÄA-0027/17

Haushaltsbegleitender Beschluss: Absenkung der Kreisumlagezahllast im Jahr 2017 aufgrund möglicher Mehrerträge gemäß Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch Leerstand von Unterbringungsplätzen in bestehenden Flüchtlingsunterkünften entstandenen Aufwendungen (Fairer Lastenausgleich)

- TOP8 MV-0053/17
Bericht Nr. 11/2015: Prüfung der Durchführung von Ordnungsverfahren im Bauordnungsamt (IV-63)
- TOP9 MV-0054/17
Bericht Nr. 13/2015: Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Havelland über die Erhebung von Gebühren im eigenen Wirkungskreis
- TOP10 MV-0055/17
Bericht Nr. 14/2015: Prüfung Verfahren Inobhutnahme Jugendamt (II/51)
- TOP11 MV-0056/17
Bericht Nr. 15/2015: Prüfung der Durchführung des Kooperationsvertrages zwischen der Schloss Ribbeck GmbH und der Kulturzentrum Rathenow GmbH
- TOP12 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

TOP13 Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu

**einer Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaftsförderung/Kultur/Sport/Tourismus**

am Mittwoch, 22. Februar 2017 um 16.30 Uhr.

Sitzungsort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal 225 (ehemals N-3-10), Goethestr. 59/60,
14641 Nauen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP1 Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung/Information
- TOP2 BV-0248/17
Durchführung des Breitbandausbaus im Landkreis Havelland
- TOP3 BV-0246/17
Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Schloss Ribbeck GmbH
- TOP4 MV-0052/17
Überörtliche Prüfung der Gesellschaftsverträge kommunaler Unternehmen der kreisfreien Städte und Landkreise des Landes Brandenburg, hier Landkreis Havelland
- TOP5 Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu

**einer Sitzung des Ausschusses für
Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffentlichen Sicherheit**

am Mittwoch, 15. Februar 2017 um 17.15 Uhr.

Sitzungsort: Landkreis Havelland, Atemschutzzentrum, Marwitzer Str. 4a, 14612 Falkensee

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP1 Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
- TOP2 Bestätigung der Niederschrift
- TOP3 Besichtigung Atemschutzzentrum Falkensee
- TOP4 BV-0242/17
Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014
- TOP5 Verschiedenes
- TOP6 Besichtigung Neubau Rettungswache Falkensee II

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu

einer Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Gesundheit

am Montag, 13. Februar 2017 um 17.15 Uhr.

Sitzungsort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP1 Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
- TOP2 Bestätigung der Niederschrift vom 14.11.2017
- TOP3 BV-0247/17
Benennung der Migrations- und Integrationsbeauftragten des Landkreises Havelland
- TOP4 Sachstand Asyl
- TOP5 Infektionsschutzbericht Gesundheitsamt
- TOP6 Verschiedenes

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Die folgenden Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Schuster, Gudrun, Nr. 524, gültig bis 31.12.2018

Wienigk, Monika, Nr. 199, gültig bis 31.12.2018

gez.

Adler

Amtsleiter

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
